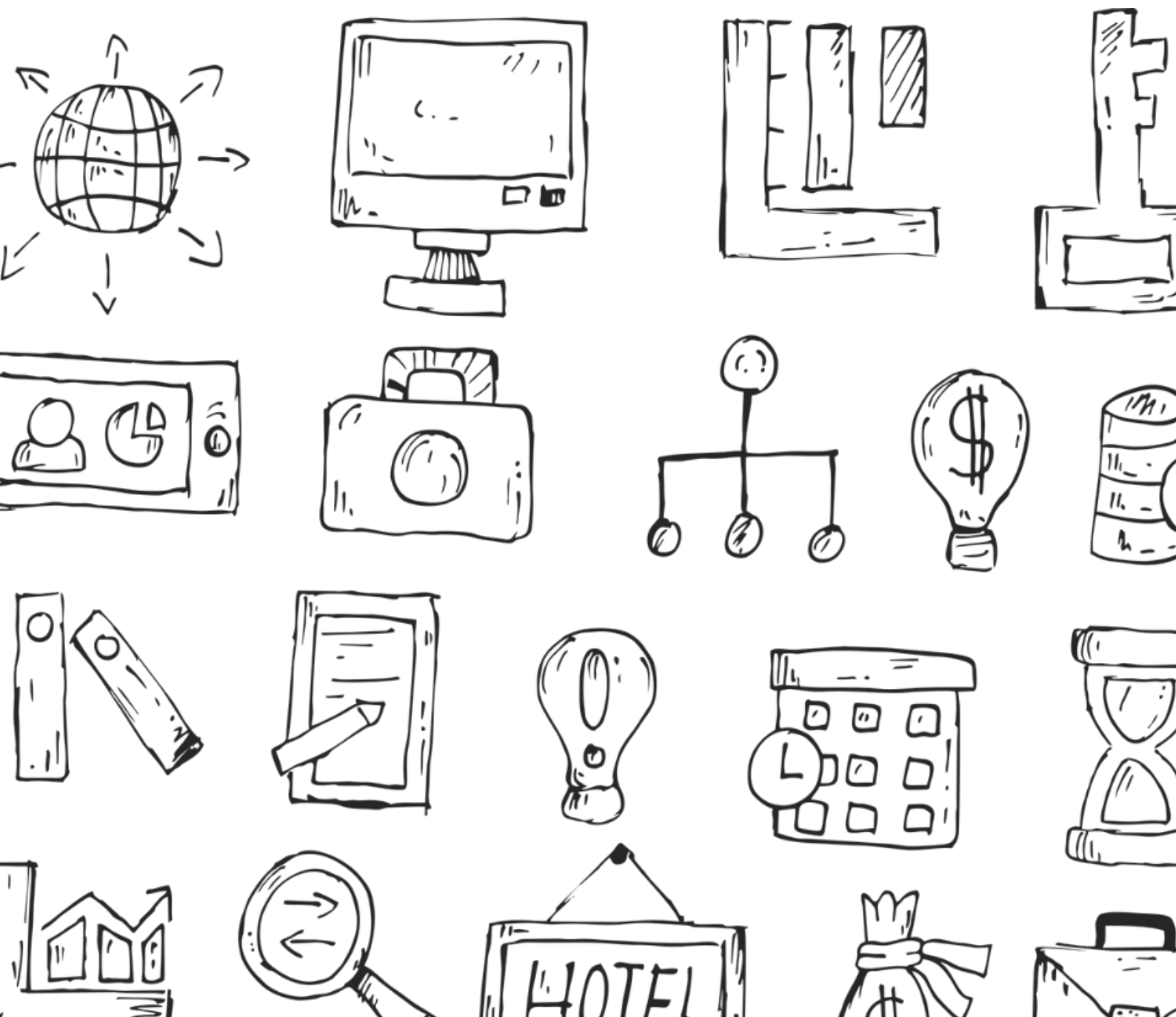


Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

1. Januar 2025





Vorbemerkungen

Der vorliegende Leitfaden bietet eine grobe Übersicht. Er richtet sich an die Vergabestellen des Kantons und der Gemeinden.

Weitergehende Informationen für Anbietende finden Sie auf der Webseite des Kantons Schaffhausen («Öffentliches Beschaffungswesen», www.sh.ch/beschaffungswesen). Die Verlinkungen im Leitfaden sind in blauer Farbe dargestellt.

Welches sind die Rechtsgrundlagen?

Die anwendbaren Rechtsgrundlagen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind heute beim Bund und den Kantonen weitgehend vereinheitlicht. Im Kanton Schaffhausen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SHR 172.610)
- Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SHR 172.600)
- Staatsverträge
 - WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA)
 - Bilaterales Abkommen Schweiz-EU (SR 0.172.052.68)
 - Bilaterales Abkommen Schweiz-UK (SR 0.946.293.671)
- Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02)

Hilfsmittel

- Der gemeinsame Beschaffungsleitfaden von Bund, Kantonen und Gemeinden (TRIAS, <https://www.trias.swiss>)
- Verweis auf TRIAS: [Faktenblätter zu neuen Themen](#)
- Die Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (WöB)
- Kurzübersicht: Schulungsunterlagen Baudepartement www.sh.ch/beschaffungswesen

Zweckartikel (Art. 2 IVöB)

→ Verweis auf TRIAS: [Beschaffungsziele und Verfahrensgrundsätze](#)

- Wirtschaftlicher und volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltiger Einsatz der öffentlichen Mittel
- Transparenz des Vergabeverfahrens
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden
- Förderung des wirksamen und fairen Wettbewerbs unter den Anbietenden, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption



Welche Auftraggebenden unterstehen dem Vergaberecht? (Art. 4 IVöB)

→ Verweis auf TRIAS: Vergabestellen, die dem Vergaberecht unterstellt sind

Staatsvertragsbereich:

- Staatliche Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten
- Staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie Sektorentätigkeiten in der Schweiz ausüben

Nicht-Staatsvertragsbereich:

- Andere Träger kantonalen und kommunalen Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten
- Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden

Welche Aufträge unterstehen dem Vergaberecht? (Art. 8 IVöB)

→ Verweis auf TRIAS: Bauleistung (Bauhaupt- oder Baunebengewerbe), Lieferung, Dienstleistung

Alle öffentlichen Aufträge. Hierbei werden unterschieden:

- Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)
- Lieferungen
- Dienstleistungen

Anwendung bei einzelnen Vergabeverfahren (Art. 17 ff. IVöB)

→ Verweis auf TRIAS: Wer beschafft?

→ Verweis auf TRIAS: Was soll beschafft werden?

→ Verweis auf TRIAS: Wahl und Ablauf des Beschaffungsverfahrens

→ Verweis auf TRIAS: Schwellenwerte Nicht-Staatsvertragsbereich

→ Verweis auf TRIAS: Schwellenwerte Staatsvertragsbereich



Offenes Verfahren

- Ausschreibung via. www.simap.ch
- Alle Anbietenden können ein Angebot einreichen
- Anbietende müssen Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen

Lieferungen und Dienstleistungen

- ab Fr. 250'000

Bauarbeiten

- Bauhauptgewerbe:
ab Fr. 500'000
- Baunebengewerbe:
ab Fr. 250'000

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

- Bauarbeiten:
ab Fr. 8.7 Mio.
- Lieferungen / Dienstleistungen
ab Fr. 350'000

Selektives Verfahren

- Ausschreibung via. www.simap.ch
- Alle Anbietenden können einen Teilnahmeantrag einreichen
- Selektionsentscheid; grundsätzliche Zulassung bei Erfüllung der Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien
- Wenn möglich Zulassung von mind. drei Anbietenden zur Angebotsabgabe
- Beschränkung der Teilnehmeranzahl möglich

Lieferungen und Dienstleistungen

- ab Fr. 250'000

Bauarbeiten

- Bauhauptgewerbe:
ab Fr. 500'000
- Baunebengewerbe:
ab Fr. 250'000

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

- Bauarbeiten:
ab Fr. 8.7 Mio.
- Lieferungen / Dienstleistungen
ab Fr. 350'000

Einladungsverfahren

- Wenn möglich Einholung von mind. drei Angeboten
- Teilnahmebedingungen müssen erfüllt sein

Lieferungen und Dienstleistungen

- < Fr. 250'000

Bauarbeiten

- Bauhauptgewerbe:
< Fr. 500'000
- Baunebengewerbe:
< Fr. 250'000

Freihändiges Verfahren

- Direkte Vergabe
- Einholung von Vergleichsofferten zulässig
- Teilnahmebedingungen müssen erfüllt sein

Lieferungen und Dienstleistungen

- < Fr. 150'000

Bauarbeiten

- Bauhauptgewerbe:
< Fr. 300'000
- Baunebengewerbe:
< Fr. 150'000
- Alle Auftragsarten unabhängig vom Auftragswert gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB

Wie erfolgt die Publikation?

Offenes Verfahren und Selektives Verfahren

- Publikation auf www.simap.ch
- Mindestinhalt der Ausschreibung und der Ausschreibungsunterlagen beachten gemäss Art. 35 und 36 IVöB

Einladungsverfahren

- Direkte Einladung mit Ausschreibungsunterlagen

Freihändiges Verfahren

- Formlose Anfrage



Wie werden die Angebote behandelt?

Eingabe der Angebote bzw. der Anträge auf Teilnahme

- Schriftlich
- Vollständig
- Fristgerecht
- Ohne Vergütung, sofern nichts anderes vorgegeben

Varianten sind zulässig

- Sofern nichts anderes vorgegeben wird
- Ein Grundangebot eingereicht wird

Bietergemeinschaften und Subunternehmen sind zugelassen

- Sofern nichts anderes vorgesehen wird

Öffnung der Angebote (Art. 37 IVöB)

- Durch mind. zwei Vertreter der Vergabestelle
- Erstellung eines Offertöffnungsprotokolls

Prüfung der Angebote (Art. 38 IVöB)

- Allenfalls Einholung von Erläuterungen
- Erkundungspflicht bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten

Bereinigung der Angebote (Art. 39 IVöB)

- Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind

Abgebotsrunden sind nicht zulässig

Dialog bei komplexen Aufträgen (Art. 24 IVöB)

- Im offenen und selektiven Verfahren möglich, sofern im Vorfeld angekündigt

Prüfung der Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien sowie Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien

Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags (Art. 44 f. IVöB)

Ein Anbietender kann von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen oder ein ihm bereits erteilter Zuschlag kann widerrufen werden

- wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbietenden, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der Sachverhalte gemäss Art. 44 Abs. 1 IVöB (bspw. Formfehler, rechtskräftige Verurteilung, nicht bezahlte Steuern usw.) zutrifft.
- wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbietenden, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe einer der Sachverhalte gemäss Art. 44 Abs. 2 IVöB (bspw. unzulässige Wettbewerbsabreden) zutrifft.

Einzelne Sachverhalte erlauben zudem das Aussprechen von Sanktionen gemäss Art. 45 IVöB (Ausschluss, Busse, Verwarnung)



Kann das Verfahren abgebrochen oder wiederholt werden (Art. 43 IVöB)?

Der Auftraggebende kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:

- er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht
- kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt
- aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind
- die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten
- hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietenden bestehen
- eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird

Der Abbruch ist den Anbietenden als anfechtbare Verfügung zu eröffnen und im offenen oder selektiven Verfahren auf www.simap.ch zu veröffentlichen.

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag (Art. 41 IVöB)

Die Angebote werden anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien geprüft. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung können insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigt werden (Art. 29 Abs. 1 IVöB).

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit der Anbietende Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet (Art. 29 Abs. 2 IVöB).

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung müssen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden.

Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Der Auftrag kann aufgeteilt oder an mehrere Anbietende vergeben werden

Gemäss Art. 32 IVöB kann die Vergabestelle den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbietende vergeben. Die Vergabestelle kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann. Dabei kann sich die Vergabestelle auch vorbehalten, nur einzelne Teilleistungen zuzuschlagen. Das beabsichtigte Vorgehen muss in der Ausschreibung klar festgehalten werden.



Eröffnung (Art. 51 IVöB) und Veröffentlichung (Art. 48 IVöB)

Verfügungen werden durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter eröffnet.

Der Zuschlag muss summarisch begründet sein und folgende Angaben enthalten:

- die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters
- den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots
- die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots
- gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe

Es muss folgende Rechtsmittelbelehrung angefügt werden:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (vgl. § 3 des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 vom 20. Juni 2022 [SHR 172.600] in Verbindung mit Art. 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. September 1971 [SHR 172.200]).

Im offenen und im selektiven Verfahren muss der Zuschlag auf www.simap.ch veröffentlicht werden. **Im Staatsvertragsbereich** erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Hier müssen zudem auch Zuschläge, die freihändig erteilt wurden, veröffentlicht werden (Art. 48 Abs. 6 IVöB).

Rechtsschutz (Art. 51 ff. IVöB & § 3 BeiG IVöB)

Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- die Ausschreibung des Auftrags
- der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren
- der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis
- der Entscheid über Ausstandsbegehren
- der Zuschlag
- der Widerruf des Zuschlags
- der Abbruch des Verfahrens
- der Ausschluss aus dem Verfahren
- die Verhängung einer Sanktion

Beschwerdemöglichkeit

- Zuständig ist das Obergericht des Kantons Schaffhausen (§ 3 Abs. 1 des Beitrittsgesetzes zur IVöB)
- Beschwerdefrist beträgt 20 Tage
- Es gelten keine Gerichtsferien
- Grundsätzlich ohne aufschiebende Wirkung



Wann darf der Vertrag abgeschlossen werden? (Art. 42 IVöB)

Die Zuschlagsmitteilung erfolgt mit dem Hinweis, dass der Vertragsabschluss unter dem Vorbehalt eines Rechtsmittelverfahrens (und allfällig weiterer Vorbehalte wie Krediterteilung, Zustimmung der Gemeindeversammlung usw.) beabsichtigt ist. Der Vertragsabschluss erfolgt nach den üblichen privatrechtlichen Regelungen.

Der (privatrechtliche) Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin oder dem berücksichtigten Anbieter darf erst abgeschlossen werden, wenn feststeht, dass innert der 20-tägigen Rechtsmittelfrist (Art. 56 Abs. 1 IVöB) keine Beschwerde beim Obergericht eingegangen ist, oder, falls eine Beschwerde eingegangen ist, dass das Obergericht keine aufschiebende Wirkung erteilt hat. Diese Frist ist bei der Terminplanung zu berücksichtigen. Die Gerichtsferien gelten nicht.

Vertragsabschluss



Weiterführende Informationen und Auskünfte

- «Öffentliches Beschaffungswesen», «www.sh.ch/beschaffungswesen»
- Kontakt für submissionsrechtliche Fragen:
Baudepartement Kanton Schaffhausen
Departementssekretariat
Tel.: +41 52 632 73 09
- Kontakt für allgemeine Anfragen und SIMAP-First-Level-Support:
Simap Support, Bern
Tel.: +41 58 464 63 88
E-Mail: support@simap.ch